

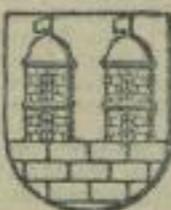
# Wilsdruffer Tageblatt

Jensprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postcheckkonto Leipzig 28614

Gründet sich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Zeitungslieferung monatlich 4 M., durch unsere Redakteure zugetragen in der Stadt mindestens 4,40 M., auf dem Lande 4,80 M., durch die Post bezogen stets jährlich 12,50 M. mit Lieferungsgebühr. Alle Postanstalten und Postreisen haben unsere Ausländer und Geschäftsmänner zentralen Jahreszeit Lieferungen einzutragen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder ähnlicher Betriebsstörungen hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Bezugspreises.



Inseratenpreis 1 M. für die gehaltene Ausgabe über deren Raum, Lieferspreis 90 Pf., Rechnungen 2,50 M. Bei Weiterleitung und Jahresabrechnung entsprechender Preisabzug. Verlängerungen im amtlichen Zeit sind von Bedeutung bis zur nächsten Ausgabe 3 M. Nachlieferungsgebühr 20 Pf. Auslagenabrechnung ist vertraglich zu vereinbaren. Für die Hälfte der durch Jenseit übermittelten Ausgaben wird keine Partie, jeder Abzug abzurechnen ist, wenn der Abzug durch Klage eingezogen werden soll oder der Auszugsgeber in Rechtsstreit gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Schünke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inserenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nr. 50.

Dienstag den 1. März 1921.

80. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Abgabe von verbilligtem Mais und Maisfuttermehl im Austausch gegen Getreide.

Auf Grund der Verordnung der Reichsgesetzestelle R. M. 282 v. 125 vom 14. Februar 1921 wird folgendes bestimmt:

#### I. Anspruch auf Lieferung von verbilligtem Mais haben, d. h. bezugsberechtigt sind:

- diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die
  - 70 (siebzig) v. H. ihrer Mindestablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste,
  - 50 (fünfzig) v. H. ihrer Mindestablieferungsschuldigkeit an Hafer, erfüllt haben, für alle diese Hundertjöge übersteigenden Lieferungen.

#### II. Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf Lieferung von Mais in der gleichen Menge, wie sie Getreide über die genannten Hundertjöge hinaus bereits geliefert haben und noch liefern oder, soweit es sich um Deputatempfänger handelt, wie sie überhaupt Getreide geliefert haben und noch liefern. Für die Ablieferung von Hafer kann nach Wahl der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, welche mit der Einführung und der Lieferung der nötigen Maismengen betraut ist, statt Lieferung der gleichen Menge Körnermais Lieferung der 1/4 jachen Menge Maisfuttermehl erfolgen.

III. Die Mais- und Maismehllieferungen erfolgen auf Bezugsscheine, die die Bezugsberechtigten auf Antrag vom Kommunalverband über die ihnen zukommenden Maismengen ausgestellt erhalten. Der Antrag auf Ausstellung der Bezugsscheine ist unmittelbar beim Getreidekauf Wilsdruff-Stadt und Land, G. m. b. H. in Meißen, Neumarkt 24, zu stellen. Die Bezugsscheine sind, alsdann einem Händler oder einer Genossenschaft, die im Kommunalverband Wilsdruff-Stadt und Land als Getreideabkömmlinge besteht, zur Belieferung zu übergeben. Diese haben den Bezugsschein bei einer für den Kommunalverband Wilsdruff von der Bezugsvereinigung noch zu bestimmenden Stelle einzurichten, die die tatsächliche Belieferung des Maises (Maisfuttermehles) veranlaßt.

IV. Der Preis beträgt für 100 kg netto losen Mais 120 Mark (ohne Sach) und für 100 kg brutto Maisfuttermehl (einfachlich Sach) 90 Mark. Die Kosten vom Lager bis bahnhofsfreier Empfangsstation trägt die Bezugsvereinigung. Die näheren Lieferbedingungen sind auf der Rückseite der Bezugsscheine angegeben. Die Bezugsscheine können auch

weiter veräußert werden. Für Viehern und Fracht gelten in diesem Falle besondere Bedingungen.

V. Der Anspruch auf Lieferung von Mais ist nach der Verordnung der Reichsgesetzestelle nur für Getreideablieferungen, die bis zum 30. Juni 1921 einschließlich erfolgt sind, gegeben. Für Getreideablieferungen, die erst nach Ablauf des 30. Juni stattfinden, dürfen also Bezugsscheine nicht mehr ausgefertigt werden. Durch diese Bestimmung wird an der vom Wirtschaftsministerium für die Ablieferung und den Ausdruck von Brotgetreide usw. auf den 28. Februar 1921 festgesetzten Frist nichts geändert.

Der Anspruch auf Lieferung erlischt ferner, wenn der Bezugsschein nicht binnen 2 Monaten nach Ausstellung, spätestens aber bis 31. August 1921, der von der Bezugsvereinigung bestimmten Stelle vorgelegt worden ist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn ausweislich des Poststempels der Bezugsschein spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bei der Post aufgezettelten ist.

VI. Wer einen Bezugsschein verfällt oder fälschlich ansetzt und von ihm zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Meißen, am 25. Februar 1921.

Mr. 124a W.

Kommunalverband Wilsdruff-Stadt u. -Land.

## Fettverteilung.

Auf den Abschnitt O der Landessektarie und auf die Krankenbutterkarten werden auf die Zeit vom 28. Februar bis 6. März 1921 50 g Butter ausgetragen. Mr. 214110. Meißen, den 25. Februar 1921. Kommunalverband Wilsdruff-Land.

## Maul- und Klauenseuche.

Nachdem in Herzogswalde die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird genannte Gemeinde nunmehr von der Sperr- und Beobachtung befreit. Reg. V. Meißen, am 25. Februar 1921. 212 Die Amtshauptmannschaft.

## Verkauf der bestellten Vertragskartoffeln

Donnerstag den 3. März 8-11 und 1-4 Uhr. Zimmer 35 Mark. Bezahlung vor mittags im Verwaltungsbau — Zimmer Nr. 2 —. Wilsdruff, den 25. Februar 1921. 212 Der Stadtrat. — Kriegswirtschaftsamt.

so gestaltet ist, daß es leichter als jetzt eine ausländische Anleihe aufnehmen kann. Die Anleihe soll einen derartigen Umsatz annehmen, daß sowohl der deutsche Rohstoff- und Lebensmittelkredit gedeckt werden kann, wie auch ein weiterer Teil zur Abwicklung der deutschen Schuldenlast an die Entente dienen könnte. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Fortsetzung der Ententestaaten zu befriedigen. Hand in Hand mit diesen Neorganisationsplänen soll dann ein allgemeines Weltwirtschaftliches Wiederaufbau-Programm aufgestellt werden, das die Debitorne und Erzeugungsfähigkeiten aller Länder genau prüft und die Nächsten gibt, wie durch gemeinsames Zusammenarbeiten zum Vorteile aller beteiligten Staaten Überschüsse geschaffen werden können, die der Deckung der gemeinsamen Kriegsschulden der kriegführenden Mächte dienen können.

Briand verlangt Deutschlands Börse.

In einer Unterredung erklärte der französische Ministerpräsident Briand, wenn in Deutschland wegen der Zahlung eine Schwierigkeit besteht, so besteht auch in Frankreich eine Schwierigkeit deswegen, und sicherlich sollte die Sympathie auf Seiten der Nation sein, die angegriffen wurde und gesiegt hat. Aber die Berechtigung der französischen Forderungen kann ein Zweifel nicht herrschen. Es ist für einen Schulden ganz ähnlich, zu erklären, er sei nicht in der Lage zu zahlen. Es gibt jedoch kein Beispiel eines Richters, der eine solche Erklärung annimmt, ohne ihre Nichtigkeit zu drücken. Wir sind gekommen, um Deutschlands Gegenvorschläge anzuhören. Frankreich hat in dem in Paris erzielten Abkommen jedes Opfer gebracht, das möglich war. Frankreich kommt nicht mit einer voreingenommenen Ansicht und ist bereit, alles anzunehmen, was die Lage verbessern würde. Wenn Deutschland jedoch nur über sein eigenes Land hinnimmt will, dann werden wir ihm auch zeigen, was unser Stand ist. Wenn Deutschland nichts in seiner Börse hat, dann soll es sie öffnen, damit wir selbst nachsehen können. Will Deutschland dies nicht tun, dann müssen wir eben die Börse mit Gewalt öffnen. An dem Tage, an dem anerkannt wird, daß jede Nation angreifen oder räuben kann und dann, um der Strafe zu entgehen, nur zu erklären braucht, es nie ihr tut, aber sie könne nicht zahlen, an dem Tage gibt es keine Berechtigung mehr in der Welt. Dann bleibt nur noch ein Recht übrig, das der Stärke.

## Hardings auswärtige Politik.

Vereinfachung der deutschen Kriegsentschädigung.

Aus Washington wird gemeldet über das Programm des neuen Präsidenten für die auswärtige Politik Amerikas, daß dem Kongress sehr bald eine Enthaltung, ähnlich der des Senators Knox, unterbreitet werden wird, in der der Kriegszustand zwischen Amerika einerseits und Deutschland und Österreich andererseits für beendet erklärt wird. Der kanadische Staatssekretär Knobell hat mit

zahlreichen Außenpolitikern über die in der auswärtigen Politik zu befolgenden Richtlinien beraten. Unter den ihm unterbreiteten Ansichten befand sich die offene Erklärung, daß die einzige Hoffnung für eine einigermaßen halbige Erholung Europas darin liege, daß England und Amerika ihre kontinentalen europäischen Geldansprüche streichen und die Regelung der deutschen Reparation vereinfachen, um die Gefahr, die in einer französischen Drohung, deutsches Gebiet zu besetzen, liege, zu beseitigen. Sowohl beurteilt werden kann, erwäßt die neue amerikanische Regierung noch nicht eine Streichung dieser Schuld. Der Urheber dieses Gedankens vertritt jedoch die Ansicht einer wachsenden Zahl von Amerikanern.

## Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

### Einerneuerung des Kohlensteuergesetzes.

Das am 31. März 1921 ablaufende Kohlensteuergesetz soll bis zum 30. September weiter in Geltung bleiben. Nachdem der Reichstag im Sommer v. J. angeregt hatte, die Kohle nach dem Heiz- und Gebrauchsverteile an Stelle der bisherigen Bestimmung nach dem Verkaufsvermögen zu steuern, war der Reichskohlenrat um ein Einsehen in dieser Frage angegangen worden. Dieses lautet dahin, daß die Neuregelung der Kohlensteuer im engsten Zusammenhang mit der zulässigen Gestaltung der Kohlenwirtschaft steht, wobei insbesondere auch die Lösung des in der Vorberatung befindlichen Sozialisierungsproblems in Betracht kommen müßte. Solange über die grundlegenden Fragen eine Klarung noch nicht erfolgt sei, erscheine es unzweckmäßig, die Kohlensteuer abzuändern. Dieser Aussicht ist die Reichsregierung beigetreten.

### Der Haushalt des Reichswehrministeriums.

Der Haushalt des Reichswehrministeriums für 1921 wird mit 3½ Milliarden abschließen, während der Haushalt für 1920 mit über 5 Milliarden abschloß, was bekanntlich zu schweren Angriffen auf das Kulturfest gegeben hat. Der außerordentliche Haushalt für das Heer und die Marine wird ungefähr 1½ Milliarden weniger betragen als im Jahre 1920. Der neue Haushalt enthält in erster Linie Mehrforderungen für das Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen und für das Sanitätswesen.

### Verhandlungen über die Kabinettbildung.

Von den Vertretern der Deutschen Nationalen Volkspartei wurde einstimmig eine an die Deutsche Volkspartei zu richtende Antwort beschlossen, in der die Deutsche Nationalen Volkspartei den alsbaldigen Eintritt in die in Aussicht genommenen Besprechungen über die Kabinettbildung in Preußen und auch im Reich vorschlägt, weil sie die in der Londoner Konferenz liegende Gefahr für eine so unmittelbar drohende ansieht, daß die zu treffenden Vorkehrungen nicht länger aufgeschoben werden können.

Die Verhandlungen der Reichsregierung mit den Sachverständigen sind natürlich streng geheim geführt worden. Immerhin aber ist zu erkennen, daß die deutschen Gegenvorschläge dahin zielen, Deutschland zunächst eine Frist zur wirtschaftlichen Erstarlung zu gewähren, und zwar wird wahrscheinlich von den deutschen Delegierten eine Frist von zwei Jahren in Vorschlag gebracht werden. Erst nach Ablauf dieser Zeit soll die Zahlungsfrist Deutschlands ablaufen. Man rechnet, daß Deutschland, wenn man ihm zwei Jahre Zahlungsfrist gewährt, wirtschaftlich